

Tarifordnung 2026

Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Spitex-Leistungen

Die Kosten für die Spitex-Leistungen, welche über das Krankenversicherungsgesetz abgerechnet werden, werden zu einem Teil von den Gemeinden und vom Kanton sowie auch von den Krankenversicherern getragen. Als Bezüger von diesen Leistungen bezahlen Sie lediglich eine Kostenbeteiligung. Die in der Folge aufgeführten Tarife wurden vom Kanton Graubünden für das Jahr 2026 festgelegt.

	Leistungsbeiträge Kanton/Gemeinden in CHF	anerkannte Kosten in CHF	Beitrag Krankenkasse in CHF	maximale Patientenbeteiligung in CHF
KLV a	33.70 / h	118.30 / h	76.90 / h	7.70 / Tag
KLV b	41.10 / h	111.80 / h	63.00 / h	7.70 / Tag
KLV c	40.90 / h	101.20 / h	52.60 / h	7.70 / Tag
KLV c (ohne Wegzeiten)	26.90 / h	87.20 / h	52.60 / h	7.70 / Tag
AÜP	55.00 / h	100.00 / h	45.00 / h	0.00 / h
HWL und Betreuung	65.50 / h	91.50 / h	0.00 / h	26.00 / h
Mahlzeitendienst	8.90 / MZ	22.90 / MZ	0.00 / MZ	14.00 / MZ

Bei Spitex-Leistungen, welche über Unfall/IV/MV abgerechnet werden, übernimmt der Versicherer die gesamten Kosten zu einem vereinbarten Tarif. Für Kundinnen/Kunden sowie Kanton/Gemeinden fallen keine Beiträge an.

Gäste ausserkantonale und EU-EFTA Staaten

Für die Gäste gelten unsere Vollkostentarife. Die kassenpflichtigen Leistungen rechnen wir direkt mit dem entsprechenden Krankenversicherer ab. Für die Restkosten (Differenz zu den vom Kanton Graubünden anerkannten Kosten) kommt die Wohngemeinde auf. Falls zusätzliche Restkosten zu den Vollkosten unserer Organisation entstehen, gehen diese zu Lasten der Betroffenen.

Vollkostentarife (CHF)

KLV a	143.50 / h
KLV b	128.70 / h
KLV c	107.10 / h
HWL und Betreuung	91.50 / h
Mahlzeitendienst	25.00 / MZ

Kosten für zusätzliche Leistungen

(CHF)

Bedarfsabklärung Mahlzeitendienst	26.00 pauschal
Miete Induktionsplatte	10.00 / Monat
Dienstleistung im Auftrag des Kunden	91.50 / h
Aufwand für Auftragsfahrten	0.70 / km
Kurzfristig abgesagte Besuche*	50.00

*bei kurzfristigen Absagen von pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Einsätzen (weniger als 24 h vor dem Einsatz) oder vergeblichen Besuchen durch das Spitex Personal wird eine Pauschale von CHF 50.00 in Rechnung gestellt, sofern keine medizinischen Gründe vorliegen.

Kosten für Material

Für hauswirtschaftliche Leistungen (CHF)

Einweghandschuhe Packung à 100 Stück	12.10
Händedesinfektionsmittel Flasche à 100 ml	4.50

Finanzielle Unterstützung

Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL ist eine Einrichtung für Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist. Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates (wenn Vermögensfreibeträge unterschritten). → www.sva.gr.ch.

Hilflosenentschädigung AHV-IV (HE)

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Alters- oder IV-Rente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV-IV geltend machen. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig und kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Sie ist für die Finanzierung der Pflege- und Betreuungskosten zu verwenden. → www.sva.gr.ch. Auf Wunsch unterstützen die Beratungsstelle Chüra oder die Pro Senectute Sie bei der Antragsstellung.

Rechnungsstellung

Die kassenpflichtigen Leistungen sowie die Kantons- und Gemeindebeiträge rechnen wir direkt mit den zuständigen Finanzierern ab. Die Patientenbeteiligung stellen wir unseren Kunden monatlich in Rechnung. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Haben Sie Fragen? Wir beantworten Ihnen diese gerne: spitex@cseb.ch oder 081 861 26 26